

Eidgenössisches Departement des Innern  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Politische Grundlagen und Vollzug  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

Per E-Mail an:  
[tabakprodukte@bag.admin.ch](mailto:tabakprodukte@bag.admin.ch)

Bern, 12. Oktober 2023

**Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV) | Ref Fedlex: 2022/101 Ref. BAG: 311.3-3/8/1**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrter Herr Anderegg  
Sehr geehrte Frau Demaurex

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV) und zum erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Der Entwurf der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten konkretisiert die Aspekte des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten, welches am 1. Oktober 2021 vom Parlament verabschiedet wurde, insbesondere:

- die Definition und Einstufung der gleichartigen Produkten und die spezifischen Bestimmungen für diese Produkte;
- die Gestaltung der im TabPG definierten Warnhinweise;
- den Inhalt der kombinierten Warnhinweise für Tabakprodukte zum Rauchen und für pflanzliche Rauchprodukte;
- die Pflichten der Unternehmen, namentlich zur Selbstkontrolle und zur Meldung von Produkten;
- die Aufgaben der Vollzugsbehörden, namentlich die Kontrollen und die Durchführung von Testkäufen.

Das erklärte Ziel der IG Hanf Schweiz ist es, an der **Sicherheit der KonsumentInnen** mitzuwirken, indem etwaige **Gefahren durch verunreinigte Produkte verhindert werden** und **Aufklärungsarbeit** bezüglich der Risiken zum Konsum betrieben wird. Dabei muss ein wesentlicher **Fokus auf dem Schutz von Kindern und Jugendlichen** gelegt werden.

## 1. Definitionen und Einstufungen

Die IG Hanf begrüsst die Vermarktungsmöglichkeit von hanfhaltigen Produkten als gleichartige Produkte grundsätzlich. Hanf sollte jedoch **nicht als Tabakprodukt** gehandelt und reguliert werden, sondern vielmehr als **Hanfprodukt**.

Bis eine solche Gesetzgebung besteht, **begrüsst die IG Hanf die Regulierung von hanfhaltigen Produkten** in der Tabak-, Lebensmittel-, Medizin-, und Kosmetikgesetzgebung.

Mittelfristig soll eine Regulierung von Hanfprodukten angestrebt werden, welche die **verschiedenen Erscheinungsformen und die besonderen Eigenschaften von Hanf** berücksichtigt, wie es in der parlamentarischen Initiative Siegenthaler «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz» ([20.473](#)) vorgesehen ist.

Eine sinnvolle Cannabisregulierung bildet die **Basis für den Jugend- und Konsumentenschutz** sowie die **Bekämpfung des Schwarzmarktes** und die **nachhaltige Entwicklung der Schweizer Hanfindustrie**.

Diskutiert werden muss in diesem Zusammenhang weiterhin die **Abgrenzung von Tabakprodukten und Tabakersatzprodukten zu hanfhaltigen Produkten**, welche nicht per se unter das Tabakrecht fallen, wie es das Bundesgericht im Urteil 2C\_348/2019 vom 29.01.2020 festgehalten hat («Bei Cannabisblüten handelt es sich, auch wenn sie unter anderem geraucht werden, um ein Produkt mit speziellen Eigenschaften, welches zu Tabakprodukten nicht in einem Substitutionsverhältnis steht».)

## 2. Warnhinweise

Die neuen Warnhinweise sind **zu begrüßen**. Gerne werden wir die Mitglieder der IG Hanf Schweiz über die neuen Anforderungen in Kenntnis setzen.

## 3. Selbstkontrolle

Die IG Hanf ist der Auffassung, dass es im Interesse des KonsumentInnenschutzes sinnvoll ist, die **Selbstkontrolle weiter auszubauen** und **begrüsst die Wahrnehmung des Branchenlabels «Swiss Certified Cannabis (SCC)»**. Die IG Hanf ist weiterhin bestrebt das **SCC-Label zum anerkannten Standard für Hanf und Hanfprodukte** zu etablieren.

\*\*\*\*\*

Wir hoffen Ihnen mit unserer Stellungnahme behilflich zu sein und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Thomas Bär

Präsident

Lukas Brunner

Geschäftsführender Sekretär